



ZAG

Zentrum für Ausbildung im
Gesundheitswesen

Turbinenstrasse 5
8400 Winterthur
Telefon +41 52 266 09 09
www.zag.zh.ch

Leitfaden Qualifikationsverfahren Pflege HF

Version 3.2
August 2025

1. Einleitung	3
2. Vorgaben	3
2.1 Rahmenlehrplan (RLP)	3
2.2 Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG)	4
3. Ablauf Qualifikationsverfahren Pflege HF	6
4. Diplomarbeit (DA)	8
4.1 Zielsetzung	8
4.2 Formale Vorgaben	8
4.3 Rahmenbedingungen	8
4.4 Prüfung auf Plagiat	8
4.5 Vorgehen im Krankheitsfall	9
4.6 Beurteilung	9
5. Fachgespräch (FG)	9
5.1 Zielsetzung	9
5.2 Verantwortung	10
5.3 Voraussetzungen Expertin/Experte Praxis	10
5.4 Durchführung Fachgespräch	10
5.5 Ablauf Fachgespräch	10
5.6 Beurteilung	11
5.7 Hospitieren im Fachgespräch	11
5.8 Vorgehen im Krankheitsfall	11
6. Praktikumsqualifikation (PQ)	12
6.1 Zielsetzung und Auftrag	12
6.2 Verantwortliche Praktikumsqualifikation	12
6.3 Praktikumsqualifikation Lernbereich berufliche Praxis	12
6.4 Ungenügende Praktikumsqualifikation	12
6.5 Freigabe und Signatur Praktikumsqualifikation	12
7. Literatur	13
8. Anhang	14

1. Einleitung

Im vorliegenden Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Pflege HF werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende QV geregelt. Die einzelnen Prozessschritte des QV werden mithilfe der webbasierten Applikation Complexis durchlaufen. Sämtliche am QV beteiligten Personen haben darauf Zugriff und erhalten die relevanten Informationen zum Stand des jeweiligen QV.

Diese Vorgaben sind verbindlich für alle am QV beteiligten und interessierten Personen.

Der Leitfaden wird regelmässig auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Es gilt daher die aktuelle Version zu verwenden.

2. Vorgaben

2.1 Rahmenlehrplan (RLP)

Zulassung zum QV

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) Praktikumsqualifikation und c) Prüfungsgespräch schliesst auch Kompetenzen des letzten Bildungsjahres mit ein (vgl. OdA Santé, 2021, S.17).

Ziel

"Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil [...] enthaltenen Kompetenzen erworben haben" (OdA Santé, 2021, S.17).

Wiederholung

Bei einem Nichtbestehen eines oder mehrerer Qualifikationsanteile gelten folgende Vorgaben:

"Besteht die/der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie/er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom-/Projektarbeit einmal zu verbessern oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und/oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen.

Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden. Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden" (OdA Santé, 2021, S.18).

2.2 Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG)

Die Vorgaben des RLP werden in der Promotionsordnung des ZAG konkretisiert.

"§ 4

Die Beurteilung der Leistungen beruht auf folgender Bewertungsskala:

A: hervorragend

B: sehr gut

C: gut

D: befriedigend

E: ausreichend

F: nicht bestanden

§ 10

Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.

§12

²Die Diplomprüfung setzt sich laut Promotionsordnung wie folgt zusammen:

Diplomarbeit

Fachgespräch

Praktikumsqualifikation

³Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt in Anwendung des Bewertungsmaßstabes gemäss §4.

§13

²Die Diplomarbeit bildet den theoretischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

³Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung obliegt der Schule.

§14

¹Anhand des Fachgesprächs zeigen die Studierenden auf, dass sie Fachthemen vernetzen und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsfeldern herstellen können.

²Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je einer Expertin oder je einem Experten der Schule und einer Praktikumsinstitution durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§15

¹Die Praktikumsqualifikation im letzten Praxiseinsatz bildet den praktischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie komplexe Pflegesituationen umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

²Die Qualifikation erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzen - Katalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikumsinstitution.

§16

¹Sind Diplomarbeit und/oder Fachgespräch ungenügend, können sie einmal wiederholt werden.

²Wird das Abschlusspraktikum bzw. die Abschlusspraktikumsqualifikation als ungenügend beurteilt, kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§17

Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt §10 sinngemäss.

§18

Das Diplom wird von der Schule ausgestellt" (Promotionsordnung 413.541, §1ff).

3. Ablauf Qualifikationsverfahren Pflege HF

Der zeitliche Ablauf des QV findet in den Frühjahrs- und Herbststudiengängen in der gleichen Reihenfolge statt:

Studiengänge Herbst [Kalenderwoche]	Studiengänge Frühjahr [Kalenderwoche]	Inhalt / Aufgaben	Verantwortung
8	34	Registration in Complesis	Studierende/r Pflege HF
10 Montag, 11.30 Uhr	36 Montag, 11.30 Uhr	Wahl der Prüfungstermine der Fachgespräche (FG)	Ausbildungsverantwortliche/r (AV)
10	36	Einführung Studierende ins QV Pflege HF	Verantwortliche QV Pflege HF
12 bis 16 Freitag	Ab 38 bis 42 Freitag	Abgabe der Vorbereitung zum Erstgespräch (Disposition) Upload des Dokuments in Complesis.	Studierende/r Pflege HF
anschliessend	anschliessend	Verfassen der Diplomarbeit (DA)	Studierende/r Pflege HF
16 bis 21 Freitag	42 bis 48 Freitag	Individuelle Begleitung der DA Die begleitende BLP Pflege HF beurteilt die Diplomarbeit und das Fachgespräch derselben Studierenden.	Berufsschullehrperson Pflege HF (BLP Pflege HF)
21 Freitag, 12.00 Uhr	48 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabetermin der DA Upload der DA in Complesis.	Studierende/r Pflege HF
21 Freitag, 12.00 Uhr	48 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabetermin der zwei Thesen für das FG Upload der Thesen in Complesis.	Studierende/r Pflege HF
22 bis 26 Mittwoch	48 bis 2 Mittwoch	Beurteilung der DA Beurteilung und Signatur in Complesis.	BLP Pflege HF

Studiengänge Herbst [Kalenderwoche]	Studiengänge Frühjahr [Kalenderwoche]	Inhalt / Aufgaben	Verantwortung
26 Freitag 12.00 Uhr	2 Freitag 12.00 Uhr	Publikation der Beurteilung der DA in Complexis Bei Nicht-Bestehen der DA Beginn der Überarbeitungszeit der DA.	Verantwortliche/r QV Pflege HF (VQV Pflege HF)
32 Freitag, 12.00 Uhr	7 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabetermin der überarbeiteten DA Dieser Termin betrifft die Studierenden, welche die DA nicht bestanden haben. Upload der überarbeiteten DA in Complexis.	Studierende/r Pflege HF
33 bis 35	8 bis 9	Beurteilung der überarbeiteten DA in Complexis	BLP Pflege HF
33 Freitag, 12.00 Uhr	7 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabe der Praktikumsqualifikation (PQ) Gemäss Planung in Complexis von AV signiert.	AV Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen (VZI)
35 Freitag	9 Freitag	Publikation des Resultats der überarbeiteten DA in Complexis	BLP Pflege HF
28 und 29	4 und 5	Durchführung des Fachgesprächs (FG)	Studierende/r Pflege HF BLP Pflege HF Expertin/Experte Praxis
35	9	Wiederholungsprüfung oder Nachprüfung FG	Studierende/r Pflege HF BLP Pflege HF Expertin/Experte Praxis
36	10	Wiederholung der PQ Gemäss Entscheid der Promotionskommission (PK), siehe unten	Studierende/r Pflege HF AV VZI
36	10	Sitzung Promotionskommission (PK) Jede ungenügende Leistung des QV wird der PK gemeldet und von dieser abschliessend überprüft. Abgabe der Unterlagen nach Vorgabe der PK.	PK VZI Abteilungsleitung Pflege HF

4. Diplomarbeit (DA)

4.1 Zielsetzung

Mit der DA erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie anhand eines pflegerischen Phänomens ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen in die Bearbeitung einbringen können (vgl. Lehrplan ABZ, S. 5).

4.2 Formale Vorgaben

Für den Aufbau sowie die Beurteilung sind die Anhänge "Vorbereitung des Erstgesprächs (Disposition)" und der "Kompetenznachweis für die Diplomarbeit" massgebend.

Für die Einhaltung der formalen Kriterien ist der Leitfaden für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten am ZAG gültig.

Die DA muss einen Umfang von mindestens 18 bis maximal 20 Seiten (exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, grössere Grafiken und allfällige Anhänge) aufweisen.

4.3 Rahmenbedingungen

Die Zeit für die Erstellung der DA wird laut Rahmenlehrplan dem dritten Bildungsjahr zugerechnet. Sie wird im sechsten Semester verfasst.

Für die Studierenden stehen hierfür drei LTT-Tage der Praxis im sechsten Semester zur Verfügung.

Begleitung DA

Jeweils dieselbe BLP übernimmt die Beurteilung der DA sowie die Durchführung und Beurteilung des FG einer/eines Studierenden. Für die individuelle fachliche Begleitung durch die BLP des ZAG stehen den Studierenden 120 Minuten zur Verfügung.

Die Disposition der DA dient den BLP als Grundlage für die individuelle Begleitung. Sie muss gemäss vorgegebenem Abgabetermin elektronisch in Complexis hochgeladen werden. Die Studierenden erhalten von der BLP eine Rückmeldung zur Disposition.

Abgabe DA

Die Abgabe der DA erfolgt elektronisch, entsprechend dem Ablauf in Complexis. Gleichzeitig erfolgt die Einwilligung zur Einsichtnahme in Complexis. Bei Nichteinhalten des Abgabetermins gilt die DA als nicht erreicht und wird mit einem F (nicht bestanden) beurteilt. Zusätzlich zur DA sind zwei Thesen für das FG einzureichen.

4.4 Prüfung auf Plagiat

Nach der Annahme der DA durch die BLP in Complexis werden diese auf Plagiat bei copy-stop.ch (Docoloc©) überprüft.

Die beurteilende BLP kontrolliert den Prüfbericht. Bei einem Plagiatsnachweis von mehr als 25% wird anhand der Eintragungen im Prüfbericht eruiert, ob ein Plagiat vorliegt. Bei einem Nachweis eines Plagiats gilt die DA als nicht bestanden und wird mit F beurteilt.

Ausgehend von einem Plagiatsnachweis muss eine neue DA mit einem neuen Thema und einem neuen Phänomen verfasst und eingereicht werden.

4.5 Vorgehen im Krankheitsfall

Bei Krankheit oder Unfall kann der Abgabetermin verschoben werden. Dazu muss zeitnah ein ärztliches Zeugnis an die/den Verantwortliche/n QV Pflege HF eingereicht werden.

Der Abgabetermin der DA verlängert sich um die Dauer der Krankmeldung. Bei länger dauernden krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten werden die Möglichkeiten zur Umsetzung des QV gemeinsam mit den verantwortlichen Personen der Theorie der Praxis sowie der bzw. dem betroffenen Studierenden besprochen.

4.6 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt nach dem Massstab A–F aus dem Lernbereich Schule (siehe Promotionsordnung §4) anhand der vorgegebenen Beurteilungskriterien.

Die Beurteilung der DA wird von der begleitenden BLP vorgenommen. Die beurteilenden BLP nehmen in der Regel auch das FG bei derselben/demselben Studierenden ab. Bei einem ungenügenden Ergebnis der DA wird eine Zweitbeurteilung durchgeführt. Diese wird von der/dem Verantwortlichen QV Pflege HF geplant.

Ein allenfalls erforderlicher Stichentscheid liegt bei der Abteilungsleitung.

Das Resultat wird den Studierenden in Complexis publiziert.

5. Fachgespräch (FG)

5.1 Zielsetzung

Mit dem FG erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie ihre Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Pflegesituation der DA sowie die ausbildungsrelevanten Inhalte in einer fachlichen Diskussion fundiert vertreten, das berufliche Handeln reflektieren und mit übergeordneten Zusammenhängen vernetzen können (vgl. Lehrplan ABZ, S. 8).

5.2 Verantwortung

Die Expertinnen und Experten der Theorie und der Praxis sind den Studierenden vorgängig bekannt. Beide müssen die Einführung zum Ablauf des QV am ZAG besucht haben.

Die Expertinnen und Experten haben vorgängig die DA gelesen und sprechen sich über mögliche Inhalte und Fragen ab.

5.3 Voraussetzungen Expertin/Experte Praxis

Um als Expertin/Experte der Praxis am FG teilnehmen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- mind. zwei Jahre Berufserfahrung
- pädagogische Qualifikation laut Vorgabe des RLP Pflege HF
- bei einem Ersteinsatz werden vorgängig ein bis zwei FG zur Hospitation empfohlen

5.4 Durchführung Fachgespräch

Das FG findet unter der Leitung der BLP der Theorie statt. Die Teilnahme der Expertin oder des Experten Praxis ist in der Regel obligatorisch. Bei einem Ausfall wird eine Ersatzperson aufgeboten.

Das FG wird mittels Sprachrekorder protokolliert. Für ein schriftliches Kurzprotokoll ist die Expertin/der Experte der Praxis zuständig.

5.5 Ablauf Fachgespräch

Schritt 1: Darlegung der Thesen

- Dauer maximal 10 Minuten
- Die/der Studierende erhält vorgängig die formulierten Thesen
- Die/der Studierende führt eigenverantwortlich anhand der Beurteilungskriterien die Präsentation der Thesen durch (keine Zwischenfragen durch ExpertInnen)
- es dürfen keine mitgebrachten elektronischen oder schriftlichen Unterlagen von den Studierenden verwendet werden

Schritte 2 und 3: FG und Perspektiven

- Dauer ca. 20 Minuten (Gesamtdauer der 3 Schritte: 30 Minuten)
- Die Fragen mit Bezug zur Thesenpräsentation ergeben sich aus den pflegerelevanten Inhalten aus der Vorstellung der Thesen
- Weitere Fragen ergeben sich aus den pflegerelevanten Inhalten der Praxis- sowie aller Theoriemodule
- es dürfen keine mitgebrachten elektronischen oder schriftlichen Unterlagen von den Studierenden verwendet werden

Für das Formulieren der zwei Thesen gelten die im Anhang "Thesenbildung" aufgeführten Kriterien. Diese sind zum Abgabetermin der DA in elektronischer Form (PDF) in Complexis einzureichen.

5.6 Beurteilung

Für die Beurteilung stehen im Anschluss an das FG maximal 30 Minuten Zeit zur Verfügung.

Die Beurteilungskriterien für das FG sind im Anhang Beurteilungskriterien zur Beurteilung des FG aufgeführt. Die Beurteilung erfolgt in Complexis.

Die Beurteilung wird von den beurteilenden Personen im Konsens festgelegt. Sollte es bei der Beurteilung nicht zu einer Einigung kommen oder Schwierigkeiten entstehen, wird der Stichtscheid durch die Abteilungsleitung Pflege HF gefällt.

Die Beurteilung (A-F) wird den Studierenden anschliessend an das FG durch die Expertin/den Experten der Theorie mitgeteilt. Das Resultat wird den Studierenden in Complexis publiziert.

5.7 Hospitieren im Fachgespräch

Einzelne FG können durch Personen der Theorie, der Praxis sowie auch anderer für den Bildungsgang relevanter Personen hospitiert werden.

Die maximale Anzahl zusätzlich anwesender Personen ist auf eine Person pro FG beschränkt. Hospitierende aus der Praxis und aus dem ZAG müssen der/dem Verantwortliche/n QV sowie der Administration Pflege HF (hf@zag.zh.ch) spätestens vier Wochen vor dem FG gemeldet werden.

5.8 Vorgehen im Krankheitsfall

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit vom FG ist durch die Studierenden bei der Administration Pflege HF (hf@zag.zh.ch) sowie der/dem Verantwortliche/n QV Pflege HF zu melden. Ein ärztliches Zeugnis muss als Bestätigung eingereicht werden. Die Durchführung des FG findet zeitnah im laufenden QV nach Absprache mit der/dem Studierenden und den beurteilenden Personen der Theorie und der Praxis statt.

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit einer beurteilenden Person der Praxis und der Theorie muss der Administration Pflege HF (hf@zag.zh.ch) sowie der/dem Verantwortliche/n QV Pflege HF gemeldet werden. Sofern von der Praktikumsinstitution keine Ersatzperson gestellt werden kann, übernimmt eine BLP der Theorie die Rolle der beurteilenden Person der Praxis.

Die aufgeführten Regelungen zum Vorgehen im Krankheitsfall gelten auch bei einem zu späten Eintreffen der beteiligten Personen aufgrund z.B. Störungen im Bahnbetrieb und anderem.

6. Praktikumsqualifikation (PQ)

6.1 Zielsetzung und Auftrag

Der Nachweis über die erreichten Kompetenzen der dipl. Pflegefachfrau HF/des dipl. Pflegefachmannes HF wird in der zweiten Hälfte des letzten Praxismoduls resp. am definierten Termin für die Abschlusspraktikumsqualifikation erbracht.

Die Studierenden zeigen, dass sie im Rahmen der PQ die Leistungsanforderungen des Bildungsganges Pflege HF erfüllen (vgl. Lehrplan ABZ, S. 3).

6.2 Verantwortliche Praktikumsqualifikation

Die PQ im Lernbereich berufliche Praxis erfolgt durch den Praktikumsbetrieb. Die abschliessende Beurteilung wird von der berufsbildenden Person und der Ausbildungsverantwortlichen (AV) des Lernbereichs berufliche Praxis vorgenommen und in Complesis publiziert.

6.3 Praktikumsqualifikation Lernbereich berufliche Praxis

Am Ende des Praxismoduls werden die Kompetenzen anhand der Kriterien der PQ in Complesis summativ anhand der Bewertungsskala der Promotionsordnung beurteilt.

Es erfolgt eine Gesamtbeurteilung der Kriterien. Das Ergebnis muss mit der/dem Studierenden besprochen und schriftlich anhand der PQ erfasst werden.

6.4 Ungenügende Praktikumsqualifikation

Bei einer absehbaren ungenügenden PQ nehmen die Verantwortlichen der Praxis mindestens fünf Wochen vor Ende des Praxismoduls Kontakt mit der/dem VZI (zusammenarbeit.instituten@zag.zh.ch) auf. Dies gilt auch für die betroffenen Studierenden. Bei der Einreichung einer ungenügenden PQ wird die/der VZI zusätzlich durch Complesis informiert.

6.5 Freigabe und Signatur Praktikumsqualifikation

Mit der Signatur der/des Ausbildungsverantwortlichen in Complesis wird die PQ definitiv eingereicht.

7. Literatur

Lehrplan ABZ. Leitfaden Qualifikationsverfahren, Curriculumverbund. Lehrplan ABZ.

OdA Santé und BGS (2021). Rahmenlehrplan für den Bildungsgänge der höheren Fachschule «Pflege» mit geschütztem Titel «dipl. Pflegefachfrau HF»/«dipl. Pflegefachmann HF» vom 24. September 2021.

Promotionsordnung - Pflegefachfrau HF/Pflegefachmann HF 413.541. Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Gesundheitswesen Kanton Zürich (vom 19. März 2008).

8. Anhang

Phänomen

Phänomen = Erscheinung, Sichtbares

Bei einem Phänomen handelt es sich um eine wahrnehmbare und beobachtbare Reaktion beziehungsweise ein Merkmal eines Menschen auf seinen Gesundheits- und/oder Krankheitszustand im somatischen, psychischen, spirituellen und im psychosozialen Bereich. Dieses Phänomen ist immer im Kontext zum gewählten Thema zu betrachten.

Thesenbildung

Unter einer These wird eine pflegerisch begründbare Behauptung verstanden.

Es müssen zwei Thesen formuliert werden. Sie müssen sich auf zwei unterschiedliche Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Problemstellung der DA beziehen.

Die Thesen sind in vollständigen Sätzen zu formulieren.

Vorbereitung des Erstgesprächs (Disposition)

Folgende Gliederungspunkte sind für die Disposition einzuhalten:

1. Situationsbeschreibung

- Wahl des pflegerischen Themas
- Welches Phänomen innerhalb des pflegerischen Themas wähle ich aus und aus welchem Grund?
- Kurze Beschreibung einer Situation aus der beruflichen Pflegepraxis, in welchem dieses Phänomen im Vordergrund steht
- Aus dem Phänomen wird eine nachvollziehbare pflegerelevante Problemstellung abgeleitet

2. Formulierung der Fragestellung

- Welche pflegerelevante Fragestellung steht für mich im Zusammenhang mit dem beschriebenen pflegerischen Phänomen, welche ich durch die literaturgestützte Auseinandersetzung in dieser Arbeit beantworten möchte?

3. Formulierung der Zielsetzung

- Die Zielsetzung leitet sich von der Fragestellung ab
- Die Zielsetzung gewährleistet die Auseinandersetzung mit dem Phänomen und die Beantwortung der Fragestellung

4. Mögliche Literatur

- Welche Quellen können mich bei der Beantwortung der Fragestellung unterstützen?

Kompetenznachweis für die Diplomarbeit

Name, Vorname: _____

Kurs: _____

Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 1: Situationsbeschreibung		max. Punkte	erreichte Punkte
Das Phänomen ist pflegfachlich relevant beschrieben. Die Wahl des Phänomens ist nachvollziehbar begründet.		2	
Relevante somatische, psychische, spirituelle und psychosoziale Aspekte aus der Situation sind nachvollziehbar beschrieben. Die relevanten medizinischen Aspekte sind beschrieben.		3	
Aus dem Phänomen wird eine nachvollziehbare und relevante Problemstellung abgeleitet.		2	
		7	
Gesamtpunkte 7 (erreicht mit 4 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 2: Fragestellung und Zielsetzung		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Fragestellung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zur Problemstellung. Sie muss innerhalb der Arbeit beantwortbar sein.		2	
Die Zielsetzung steht in einem direkten Bezug zur Fragestellung. Sie ist realistisch und überprüfbar und muss innerhalb der Arbeit erreicht werden können.		2	
		4	
Gesamtpunkte 4 (erreicht mit 3 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 3: Literaturrecherche und Literaturbearbeitung		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Literaturrecherche ist im Hinblick auf die Fragestellung beschrieben und begründet.		2	
Die Literaturbearbeitung dient der Beantwortung der Fragestellung. Externe und interne Evidenz werden in der Bearbeitung sichtbar. Die verschiedenen Inhalte sind miteinander in Beziehung gesetzt.		10	
		12	
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	

Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 4: Erkenntnis, Konsequenzen und Lösungsansätze		max. Punkte	erreichte Punkte
Relevante Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Literatur werden nachvollziehbar aufgezeigt.		4	
Die Lösungsansätze sind fachlich korrekt und beziehen sich auf das Phänomen und die Fragestellung.		4	
Konsequenzen für zukünftige Situationen mit dem beschriebenen Phänomen werden aus der Literaturbearbeitung abgeleitet. Handlungs-, Planungs- und Handlungsebene werden berücksichtigt.		4	
		12	
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 5: Reflexion und Schlussfolgerungen		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Inhalte und die Bearbeitung der Diplomarbeit werden reflektiert bezüglich - der Fragestellung - der Zielerreichung - der Qualität.		5	
Schlussfolgerungen für das Pflege- und Berufsverständnis werden konsistent aus der Bearbeitung abgeleitet.		5	
		10	
Gesamtpunkte 10 (erreicht mit 6 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 6: Formale Kriterien		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Vorgaben des Leitfadens Qualifikationsverfahren in Bezug auf die Diplomarbeit sowie des Leitfadens für schriftliche Arbeiten am ZAG sind eingehalten.		5	
		5	
Gesamtpunkte 5 (erreicht mit 3 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	



Abschliessende Beurteilung	
Alle 6 Schritte sind	☐ erreicht ☐ nicht erreicht
Erreichte Punktzahl Diplomarbeit	/50
Beurteilung Diplomarbeit (A – F)	

Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Schritte 1 – 6 erreicht sind und eine Mindestpunktzahl von 30 erreicht ist (mögliche Gesamtpunkte: 50). Wenn ein Schritt nicht erreicht wurde, wird die Diplomarbeit mit der Bewertung F beurteilt.

Winterthur, Datum

Signatur der beurteilenden Fachperson Theorie: _____

Signatur der zweitbeurteilenden Fachperson Theorie: _____

Kompetenznachweis für das Fachgespräch

Name, Vorname: _____

Kurs: _____

Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 1: Darlegung der Thesen		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Studierende/der Studierende - Legt zwei relevante Thesen dar, die sich aus der Problemstellung der Diplomarbeit ergeben. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Fachinhalte. - Die Thesen sind in vollständigen Sätzen formuliert. - Die Thesen werden kurz und prägnant begründet.		1	
Die zwei Thesen sind bezüglich der zentralen Problemstellung der Diplomarbeit nachvollziehbar und begründet.		2	
Der paradigmatische Fall wird in Bezug zu den formulierten Thesen analysiert.		5	
Zusammenhänge zwischen Fachinhalten, Modellen, Konzepten oder Theorien werden hergestellt.		5	
Die Thesen werden pflegefachlich korrekt begründet.		5	
		18	
Gesamtpunkte 18 (erreicht mit 11 Punkten)		☐ erreicht ☐ nicht erreicht	
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 2: Fachgespräch		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Studierende/der Studierende antwortet auf weiterführende Fragen fachlich korrekt. Ihre/Seine Erklärungen sind theoriegeleitet begründet.		6	
Die Studierende/der Studierende vertritt bei gegensätzlichen Positionen ihren/seinen Standpunkt. Begründet und vertritt sachlich und konstruktiv ihre/seine eigene Meinung und Haltung.		4	
Die Studierende/der Studierende äussert fachlich begründete Überlegungen, die aufzeigen, dass sie/er vernetzt denkt.		6	
		16	

Gesamtpunkte 16 (erreicht mit 10 Punkten) ☐ erreicht ☐ nicht erreicht			
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 3: Perspektiven		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Studierende/der Studierende entwickelt im Fachgespräch weiterführende Perspektiven für ihr/sein berufliches Handeln.		4	
Die Studierende/der Studierende zeigt dabei auf, dass sie/er in der Lage ist, ihr/sein Wissen in andere, ähnliche Situationen zu übertragen.		4	
Die Studierende/der Studierende integriert persönliche, fachliche und berufspolitische Überlegungen.		4	
		12	
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten) ☐ erreicht ☐ nicht erreicht			
Elemente	Bemerkungen	Punkte	
Schritt 4: Fachsprache		max. Punkte	erreichte Punkte
Die Studierende/der Studierende - drückt sich verständlich, strukturiert und in einer korrekten Fachsprache aus. - sie/er hält die Standardsprache ein.		4	
		4	
Gesamtpunkte 4 (erreicht mit 2 Punkten) ☐ erreicht ☐ nicht erreicht			

Abschliessende Beurteilung	
Alle 4 Schritte sind	☐ erreicht ☐ nicht erreicht
Erreichte Punktzahl Fachgespräch	/50
Beurteilung Fachgespräch (A – F)	

Das Fachgespräch ist bestanden, wenn die Schritte 1 – 4 erreicht sind und eine Mindestpunktzahl von 30 erreicht ist (mögliche Gesamtpunkte: 50). Wenn ein Schritt nicht erreicht wurde, wird das Fachgespräch mit der Bewertung F beurteilt.

Winterthur, Datum

Signatur der beurteilenden Fachperson Theorie: _____

Signatur der zweitbeurteilenden Fachperson Praxis: _____